Schutzkonzept der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen zur Prävention von sexualisierter Gewalt (Stand: Juli 2025)

Stiftung OPFERHILFE Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Adressat*innenkreis des Schutzkonzeptes 2
3. Selbstverpflichtungserklärung 2
4. Verfahrensabläufe 3
5. Unabhängige Ansprechpersonen 6
6. Personalauswahl und -entwicklung 6
7. Qualitätssicherung 6
8. Pflichten der Geschäftsführung 7
9. Qualitätskontrolle 7
10. Allgemeine Informationen 7

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung 8
Anlage 2: Datenschutz 9
Anlage 3: Handlungsleitfaden 10
Anlage 4: Interventionsverfahren 11
Anlage 5: Rehabilitationsverfahren 12

Stiftung OPFERHILFE Niedersachsen

1. Einleitung

Das Leitbild der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (SON) ist in ihren Qualitätsstandards festgehalten. Die methodische Grundlage der Sozialarbeit in der Opferhilfe orientiert sich an dem Code Of Ethics der International Federation of Social Workers. Diese beinhaltet unter anderem die Wahrung der körperlichen und psychischen Integrität der Klient*innen. Dies bedeutet, das Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen nicht zu missbrauchen, die Grenzen zwischen Privat- und Berufsleben anzuerkennen und ihre Position nicht zum persönlichen Vorteil oder Gewinn zu nutzen.

Das Leitbild der SON basiert auf einer Kultur der Achtsamkeit. Von den Mitarbeiter*innen der SON wird ein reflektierter Umgang mit dem eigenen Handeln vorausgesetzt. Ratsuchende erfahren einen behutsamen und wertschätzenden Umgang und individuelle Grenzen werden respektiert.

Im Sinne des Leitbildes und der benannten „Kultur der Achtsamkeit“ sind sich die Mitarbeiter*innen der SON kontinuierlich der besonderen Vulnerabilität ihrer Klient*innen sowie insbesondere ihrer besonderen Rolle als Berater*innen und Begleiter*innen bewusst. Die Klient*innen der SON sind durch die erlebten Straftaten, insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten, zu einem hohen Anteil psychisch stark belastet, traumatisiert und hilfsbedürftig. Sie sind auf der Suche nach Hilfe, Schutz und Stärkung. Die SON bietet hier insbesondere mit ihrem Beratungs- und Begleitungsangebot sowie den finanziellen Hilfen eine Anlaufstelle für die Ratsuchenden. Durch die Professionalität und das Engagement der Mitarbeiter*innen steht für die Bedarfe der Klient*innen eine konkrete und adäquate Unterstützung bereit.

Gleichzeitig ergeben sich aus der Struktur des Angebots der SON im Zusammenhang mit der dargestellten Vulnerabilität der Klient*innen Gefährdungspotenziale für sexualisierte Grenzverletzungen bis hin zu sexualisierter Gewalt durch die Mitarbeiter*innen. Unter sexuellen Grenzverletzungen verstehen wir die Verletzung von persönlichen sexuellen Grenzen. Dies kann bewusst, aber auch unbeabsichtigt oder aus persönlicher Unzulänglichkeit, wie mangelnder Achtsamkeit oder fehlender Kenntnis der Grenzen von Ratsuchenden geschehen. Beispiele sind Blicke, Bemerkungen und/oder unangemessene Berührungen.

Sexualisierte Gewalt als vorsätzliche sexualisierte Grenzverletzung umfasst sämtliche gezielte und bewusste Handlungen, bei denen eine Person verletzt und für die Sexualität benutzt wird.
Gewalt wird als eine Handlung verstanden, die untrennbar mit einer Verletzung des Opfers verbunden ist. Sexualisierte Gewalt verletzt psychisch und/oder körperlich.

Mitarbeiter*innen der SON arbeiten in einem vertraulichen Setting, zumeist in Zweier-Gesprächen mit den Klient*innen sowie in Form von Hausbesuchen. Diese Bedingungen schaffen einerseits das für die positive Arbeitsbeziehung notwendige Vertrauensverhältnis. Andererseits besteht die Gefahr, dass die professionelle Nähe/Distanz-Regulierung aus dem Blick gerät. Durch die Vorbereitung, Vermittlung und die Informationsweitergabe von Anträgen auf finanzielle Hilfen ist eine weitere Form der Machtposition der Mitarbeiter*innen gegeben.

2. Adressat*innenkreis des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept richtet sich nicht nur an die Menschen, die durch dieses Konzept geschützt werden sollen, sondern auch an all die, die durch die Gefahrensituation direkt und indirekt betroffen sind. Damit bezieht sich das Schutzkonzept zunächst auf die Klient*innen der SON, deren Schutz primär mithilfe des Konzeptes gestärkt werden soll.

Darüber hinaus geht es um die Mitarbeiter*innen der SON, die erkennen sollen, wann es zu sexualisierten Grenzverletzungen gegenüber Klient*innen kommen kann. Deshalb sind neben den Mitarbeiter*innen der SON Adressat*innen des Schutzkonzeptes zugleich die Geschäftsführung (GF), der Vorstand und die Regionalvorstände der SON.
Das Konzept wird allgemein veröffentlicht. Dadurch soll die Verbreitung des Konzeptes und auch das Vertrauen der Netzwerkpartner*innen in die Arbeit der SON gestärkt werden.

3. Selbstverpflichtungserklärung

Das Schutzkonzept beinhaltet eine Selbstverpflichtung (Anlage 1). Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung der SON verpflichten sich die Mitarbeiter*innen der SON in der täglichen Arbeit:

- das Bewusstsein über die Vulnerabilität der Klient*innen wachzuhalten,
- sich der eigenen Machtposition bewusst zu sein,
- im Rahmen der professionellen Nähe und Distanz einen angemessenen und respektvollen Umgang mit Sprache und Körperkontakt zu pflegen,
- bei Kenntnis oder Verdacht von sexualisierter Grenzverletzung gegenüber Klient*innen gemäß dem Handlungsleitfaden zu handeln.

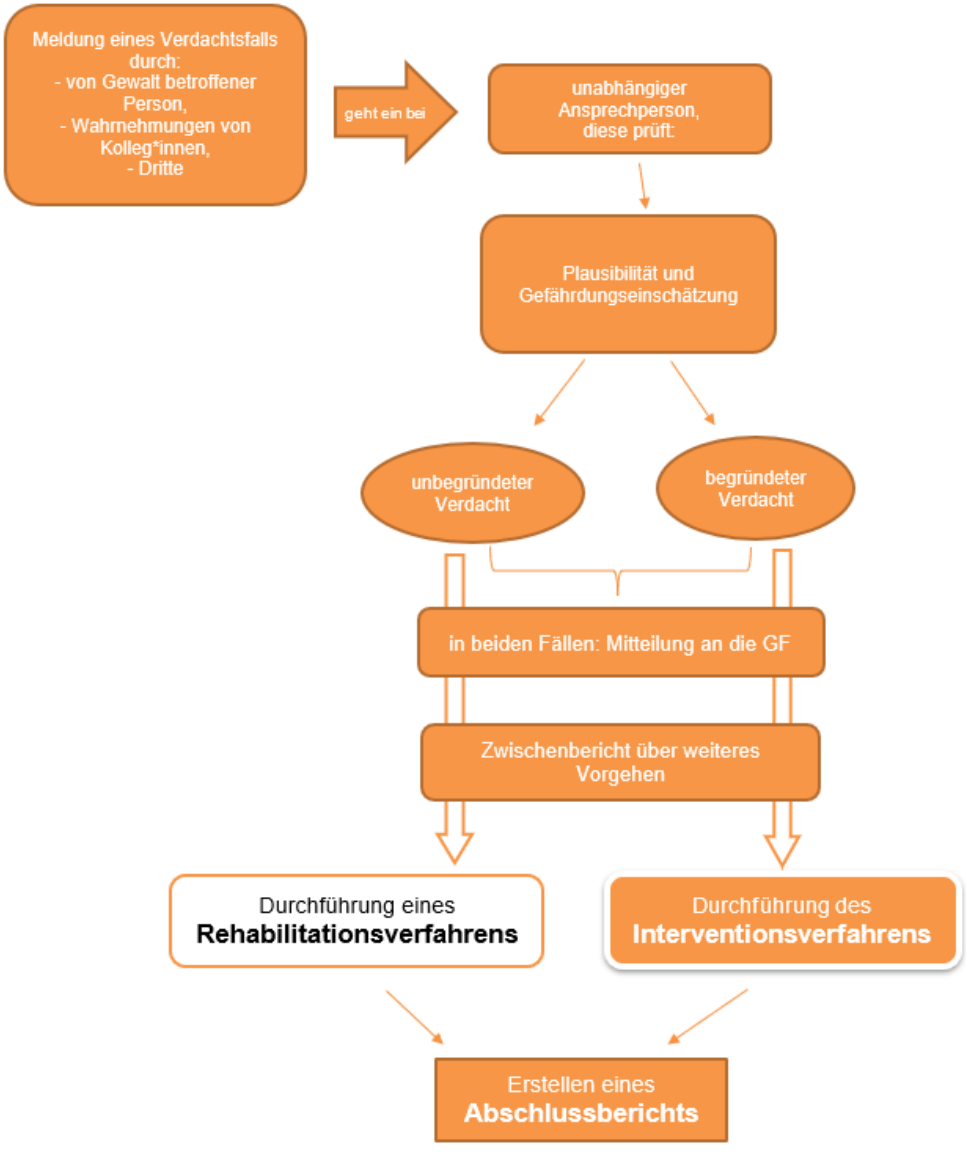
4. Verfahrensabläufe

Die Öffentlichmachung von sexualisierten Grenzverletzungen kann eine besonders große Hürde darstellen.

Im Falle einer sexualisierten Grenzverletzung oder auch bei der Vermutung einer solchen ist es wichtig, einen Leitfaden zu haben, der regelt, welche Schritte gegangen werden müssen und wer die richtigen Ansprechpersonen sind.

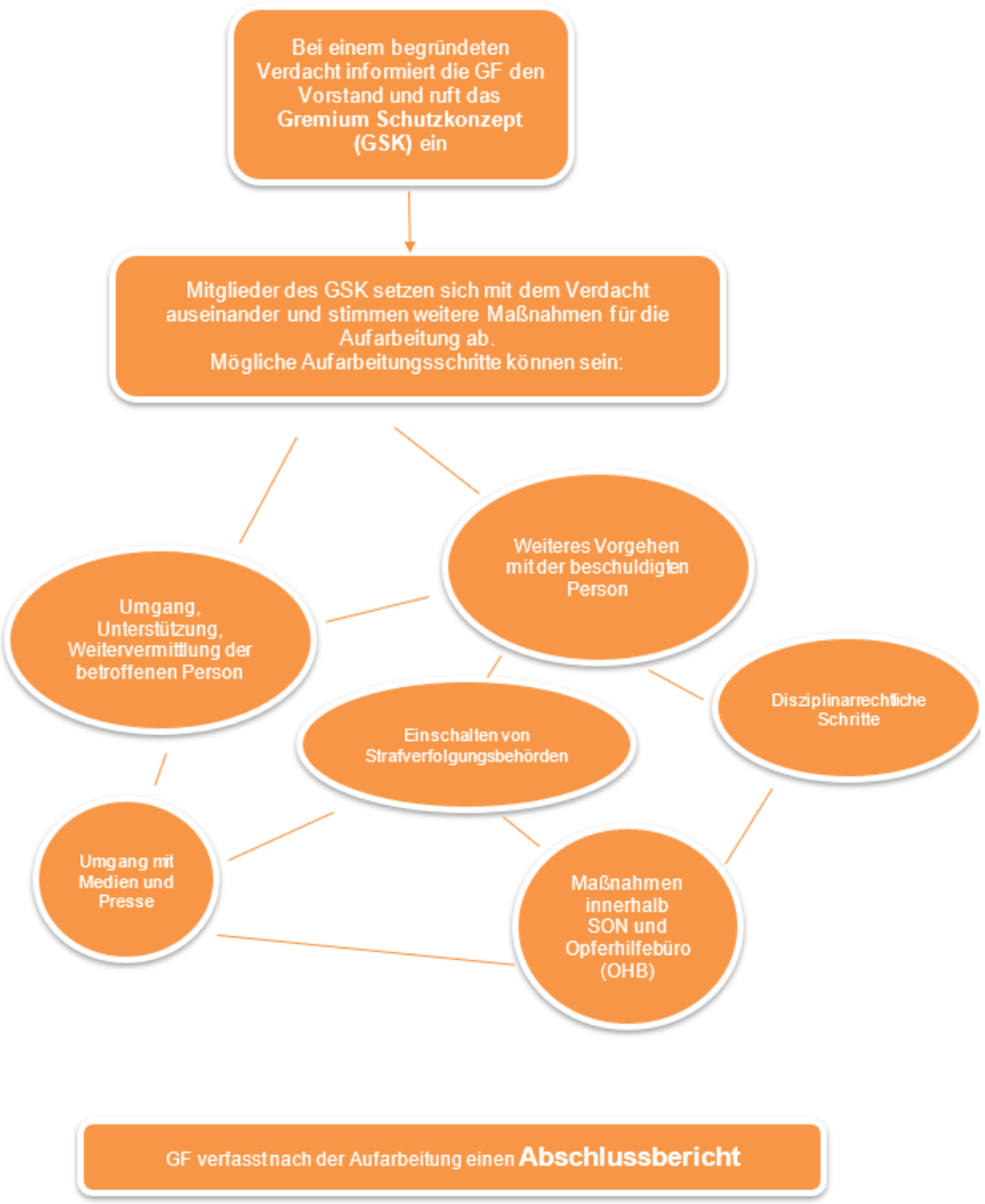
Folgende Handlungsmaximen sind im **Handlungsleitfaden** (siehe auch Anlage 3) grundlegend:

1. Ruhe bewahren! Keine Befragungen!
2. Zeitnahe Intervention!
3. Opferschutz wird von Beginn an gewährleistet!
4. Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen!

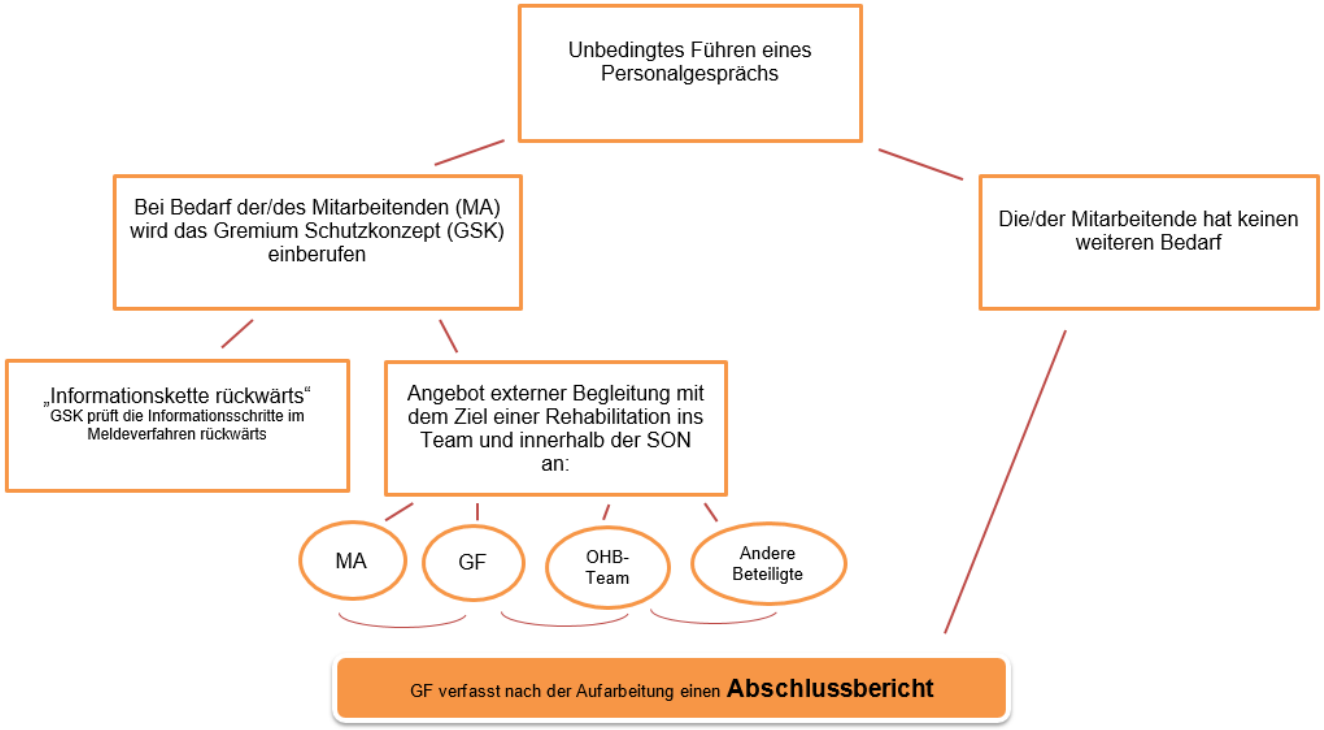


Nach der Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung durch die unabhängige Ansprechperson, teilt diese entweder einen begründeten oder unbegründeten Verdacht an die GF mit. Die GF begründet in einem Zwischenbericht die Einleitung eines Interventions- oder Rehabilitationsverfahrens. Abschließend wird in beiden Fällen ein Abschlussbericht verfasst.

Beim **Interventionsverfahren** (siehe auch Anlage 4) gelten dieselben Handlungsmaxime wie beim Handlungsleitfaden.



Das Ziel des **Rehabilitationsverfahrens** (siehe auch Anlage 5) ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis aller Beteiligten. Ist ein Vorwurf nicht zweifelsfrei ausgeräumt, ist die Rehabilitation nicht möglich. Dieses Verfahren ist Leitungsaufgabe und orientiert sich an den Bedürfnissen der Mitarbeiter*innen! Der Abschlussbericht räumt alle Vorwürfe aus und empfiehlt weitere Maßnahmen.



Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sofern sich eine sexualisierte Grenzverletzung bestätigt, zur nachhaltigen Aufarbeitung gehört, die stiftungsinternen Strukturen zu überprüfen und zu durchleuchten, welche die sexualisierte Grenzverletzung ermöglicht haben. Zudem wird evaluiert, ob das vorliegende Schutzkonzept allen Beteiligten ausreichend Handlungssicherheit vermittelt hat. Ziel ist, dass die SON wieder zum sicheren Ort wird. Die GF ist verantwortlich für den nachhaltigen Umgang mit dem Geschehenen und sorgt insbesondere für die Umsetzung des Handlungsleitfadens.

Eine nachhaltige Aufarbeitung eines Ereignisses wird ebenso durchgeführt, wenn sich eine sexualisierte Grenzverletzung nicht bestätigt und regelt, wie die/der zu Unrecht verdächtigte Kolleg*in rehabilitiert werden kann. Ihr/sein entstandener Schaden soll minimiert werden. Die Rehabilitation muss in der gleichen Intensität erfolgen wie zuvor die Klärung des Ereignisses.

5. Unabhängige Ansprechpersonen

Für eine möglichst niedrigschwellige Beratung gibt es externe Vertrauenspersonen als unabhängige Ansprechpersonen. Sie sind keine Mitarbeiter*innen der SON und beraten unabhängig. Auf Wunsch ist eine anonyme Erstberatung möglich.
Wichtig ist, dass das Angebot leicht für Ratsuchende zu finden ist. Auf der Website der SON wird über das Schutzkonzept und die unabhängigen Ansprechpersonen informiert.

6. Personalauswahl und -entwicklung

Der Auswahl von geeigneten und qualifizierten Mitarbeiter*innen kommt eine besondere Bedeutung zu. Neben der fachlichen Qualifikation ist dabei auch die persönliche Eignung der Bewerber*innen wichtig.
Eine bedachte Personalauswahl soll gewährleisten, dass die Mitarbeiter*innen verantwortungsvoll mit den ihnen anvertrauten Menschen umgehen.

Für die Ausübung der Aufgaben werden Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung eingestellt. Die Justizsozialarbeiter*innen werden nach einem landeseinheitlichen und standardisierten Auswahlverfahren ausgewählt.

Der zwingende Nachweis eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses sowie einer Selbstverpflichtungserklärung dienen einer zusätzlichen Absicherung. Dies gilt auch für Sozialarbeiter*innen im Anerkennungsjahr.

Das Schutzkonzept wird allen Mitarbeiter*innen der SON ausgehändigt und erläutert. Die Mitarbeiter*innen unterschreiben den Erhalt des Konzeptes und erklären, dies in der täglichen Arbeit umzusetzen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird in regelmäßigen Abständen mit der Leitungsebene erörtert.

7. Qualitätssicherung

Das vorliegende Schutzkonzept wird fortlaufend von der GF sowie dem Vorstand der SON geprüft. Bei Einführung dieses Konzeptes wird es dem Kollegium vorgestellt und im fachlichen Austausch erläutert.

Nur wenn allen Beteiligten das erforderliche Basiswissen zum Thema sexualisierte Grenzverletzungen vermittelt wird, können sie die nötige Sensibilität für den Arbeitsalltag aufrechterhalten.

Die Mitarbeiter*innen der SON verpflichten sich, regelmäßig an Fortbildungen, die zu diesem Themenbereich sensibilisieren, teilzunehmen. Das fortlaufende Fortbildungsangebot garantiert, dass auch neue Mitarbeiter*innen geschult werden.
Fortbildungen steigern die Motivation der Beschäftigten das Schutzkonzept mitzutragen und umzusetzen und fördern zudem eine kritische und kollegiale Gesprächskultur.

8. Pflichten der Geschäftsführung

Die GF verpflichtet sich, kollegiale Beratungen und Supervisionen für die Mitarbeiter*innen der SON anzubieten. Sie stellt die finanziellen und zeitlichen Ressourcen zur Verfügung.

Auch werden die Kosten der unabhängigen Ansprechpersonen einschließlich ihrer notwendigen Fortbildungen seitens der SON getragen.

9. Qualitätskontrolle

Das Schutzkonzept wird durch die für dieses Thema gegründete Arbeitsgruppe in Rücksprache mit der GF regelmäßig überprüft, weiterentwickelt, ergänzt und bei Bedarf aktualisiert. Fachliche Entwicklungen zum Thema sexualisierte Grenzverletzungen werden dabei berücksichtigt.

10. Allgemeine Informationen

Datenschutzerklärung: Die unabhängige Ansprechperson ist verpflichtet, personen- und ereignisbezogene Daten von Ratsuchenden in angemessener Form unter Wahrung des Datenschutzes zu dokumentieren (Anlage 2).
Personenbezogene Daten, die zur Bearbeitung des Verfahrens erhoben bzw. gespeichert wurden, sind, sofern ihre Speicherung zur Aufgabenerfüllung nicht mehr notwendig ist, zu löschen (Art 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO).

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtung für Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen der SON zum Schutz von Betroffenen vor sexualisierter Grenzverletzung

1. Ich erkenne das Schutzkonzept der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen an.
2. Ich setze mich dafür ein, das Bewusstsein über die Vulnerabilität der Klient*innen wachzuhalten.
3. Ich bin mir meiner eigenen Machtposition bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich gestalte die Arbeit mit Klient*innen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Ich pflege einen angemessenen und respektvollen Umgang mit Sprache und Körperkontakt gegenüber Klient*innen und Beschäftigten.
6. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexualisierte Grenzverletzungen durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen.
8. Ich nehme regelmäßig an Fortbildungen durch externe Fachkräfte teil.
9. Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Grenzverletzung und die entsprechenden Ansprechpersonen.
10. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann und dass ich verpflichtet bin, mich bei Kenntnis oder Verdacht von sexualisierten Grenzverletzungen gegenüber Klient*innen oder Beschäftigen gemäß dem Beratungs- und Beschwerdemanagement des Schutzkonzeptes zu verhalten.

Ort/Datum Unterschrift

Anlage 2: Datenschutz

Einwilligung zur Datenspeicherung der ratsuchenden Person

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Telefonnummer
Straße und Haunummer	Postleitzahl und Wohnort

Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich

- ☐ als gesetzliche/r Vertreter/in

ein, dass meine personenbezogenen Daten – auch die Daten, die meine Gesundheit betreffen – von der unabhängigen Ansprechperson der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen zum Zweck des Beratungsverhältnisses verarbeitet und genutzt werden dürfen.
Bei strafrechtlich relevantem Verhalten werden die Daten an die Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen weitergegeben. Diese werden auch an die Polizei und Staatsanwaltschaft weitergegeben.

Widerrufsmöglichkeit

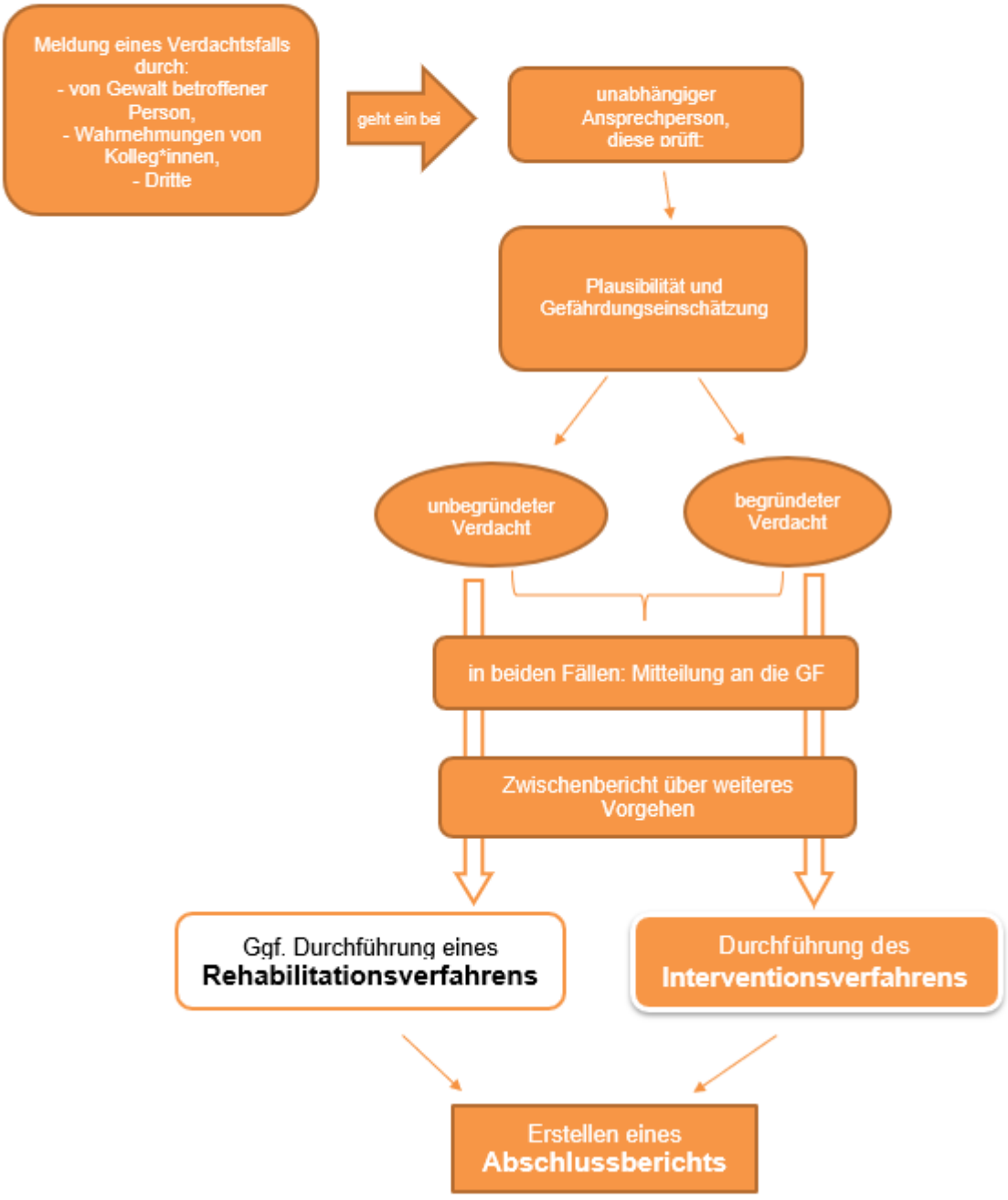
Ich wurde darüber informiert, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Nachteile widerrufen kann. **Dies gilt nicht soweit strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt.** Auch habe ich einen Anspruch auf Auskunft gegenüber der unabhängigen Ansprechperson welche Daten von mir gespeichert wurden, ggf. auf Löschung falscher Daten oder auf Widerspruch gegen die weitere Verarbeitung von Daten sowie ein Beschwerderecht bei der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

Hiermit willige ich in die oben beschriebene Datenspeicherung ein.

---	---
Ort und Datum	Unterschrift

Anlage 3: Handlungsleitfaden

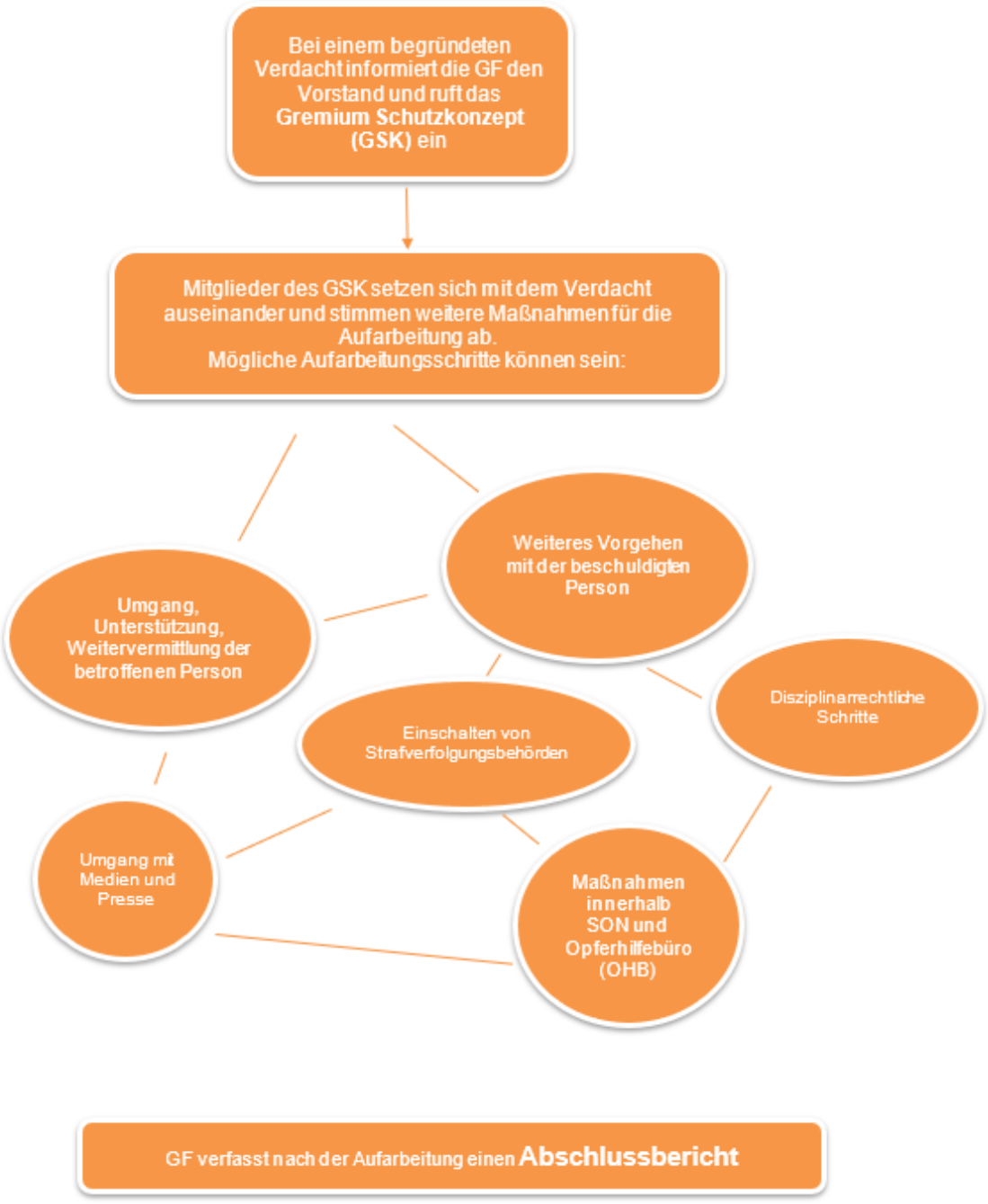
- Ruhe bewahren! Keine Befragungen!
- Zeitnahe Intervention!
- Opferschutz wird von Beginn an gewährleistet!
- Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen!



Anlage 4: Interventionsverfahren

- Ruhe bewahren! Keine Befragungen!
- Zeitnahe Intervention!
- Opferschutz wird von Beginn an gewährleistet!
- Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen!

Mitglieder des GSK sind:
- Vertreter*innen der Geschäftsführung (GF)
- Ansprechperson
- Personalratsmitglied
- Gleichstellungsbeauftragte
- Mitglieder des Arbeitskreises (AK) Schutzkonzept



GF verfasst nach der Aufarbeitung einen **Abschlussbericht**

Anlage 5: Rehabilitationsverfahren

